

Satzung des Tennis- und Hockeyclub Münster e. V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der am 22. April 1947 gegründete Verein führt den Namen Tennis- und Hockeyclub Münster e.V. Sein Sitz ist Münster/Westfalen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die Clubfarben sind gelb/rot/weiß.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der THC Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Hockeysports. Bezweckt ist vor allem die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Der gesetzliche Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der gesetzliche Vorstand zuständig.

(5) Der gesetzliche Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der gesetzliche Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(7) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der gesetzliche Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedsarten

(1) Der Club hat: 1. Ehrenmitglieder, 2. ordentliche Mitglieder, 3. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 4. passive Mitglieder, 5. auswärtige Mitglieder.

(2) Die Mitglieder gehören der Tennis- oder Hockeyabteilung oder beiden an.

(3) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vollspielberechtigt. Passiven und auswärtigen Mitgliedern kann im Einzelfall vom Vorstand eine stundenweise Spielberechtigung erteilt werden.

§ 4

Ehrenmitglieder

Der Club kann mehrere Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden haben. Sie werden auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Es können nur langjährige, außerordentlich verdienstvolle Mitglieder gewählt werden. Unberührt bleibt das Recht, Ehrenmitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen (siehe § 7 Abs. 3).

§ 5

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Zugehörigkeit zu einer Abteilung die sich aus der Satzung und dem Zweck des Clubs ergebenden Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in allen Angelegenheiten des Clubs. Die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 4 (Stimmberechtigung bei Jugendversammlungen) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufnahme

Über die Aufnahme in den Club entscheidet der gesetzliche Vorstand.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Tod, 2. durch Austritt oder 3. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugeht.

(3) Ausschließungsgründe sind: 1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Clubs oder die Clubdisziplin, 2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs und/oder 3. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung eine ausreichende Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an den Clubrat zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 8

Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Eintrittsgelder und alle Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige und/oder folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich im Voraus fällig ist. Die Mitglieder haben dem Verein für die Beiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit. Beitragsermäßigungen, Erlass oder Stundung kann der Vorstand in besonderen Fällen gewähren.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Erhebung und Höhe der Umlagen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand).

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, dem Schriftführer, dem oder den Kassierern und dem Sport- und Jugendwart für jeweils Hockey und Tennis.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern, die einen bestimmten Aufgabenbereich haben sollen.

§ 10

Wahl des Vorstands

(1) Der gesamte Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt, mit Ausnahme der Jugendwarte, deren Wahl der Jugendversammlung nach Maßgabe von § 15 obliegt. Die Wahlzeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. In dem einen Jahr werden der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Sportwart Tennis der Jugendwart Hockey sowie 3 Beisitzer gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden im folgenden Jahr gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes hat einzeln und geheim zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann geheim, wenn ein Mitglied den entsprechenden Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung. Die Beisitzer können in einem Wahlgang bestellt werden. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit.

(3) Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Wahlzeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der erweiterte Vorstand Ersatzvorstandsmitglieder.

§ 11

Vertretung des Vereins

(1) Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten.

(2) Im Übrigen wird der Verein von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Der gesetzliche Vorstand kann weitere Personen bestimmen, die den Verein in einzelnen Angelegenheiten zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten können.

§ 12

Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand kann sein Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Vorstand ist zur Bildung von Ausschüssen befugt, die ihn bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben beraten und unterstützen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Diese soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung ist, ebenso wie andere Mitgliederversammlungen, vom gesetzlichen Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Email genügt) einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, Wahl des Clubrates, Festsetzung von Beiträgen oder Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 50 Mitglieder einschließlich Vorstandsmitgliedern anwesend sind. § 16 bleibt unberührt.

§ 14

Clubrat

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt auf 3 Jahre einen Clubrat, der einschließlich des Clubvorsitzenden aus 5 im Clubleben erfahrenen Personen besteht, die mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Außer dem Vorsitzenden darf kein Mitglied dem Vorstand angehören. Ausscheidende Mitglieder werden von der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt.

(2) Der Clubrat ist bei wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu hören, insbesondere bei Auflösung des Vereins, Verlegung des Standorts, Verkauf von Halle oder Clubhaus, wesentlicher Gebäude- oder Anlagen-Veränderungen im Tennis- und/oder Hockeybereich oder Pächterwechsel.

(3) Der Clubrat wird vom Clubvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 15

Jugendversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Diese soll zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Jugendversammlung ist von den Jugendwarten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Email genügt) einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder.

(2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Jugendwartes jeweils für Hockey und Tennis sowie die Wahl und Abwahl eines Jugendsprechers, der nicht älter als 23 Jahre sein soll. Die Jugendwarte werden auf der Jahreshauptversammlung lediglich in ihrem Amt bestätigt.

(3) Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung binnen vier Wochen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Jugendversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16

Veräußerung, Verlegung

(1) Eine Veräußerung von Grundeigentum oder eine Verlegung der im Eigentum des Clubs stehenden Platzanlage können nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder, die $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder darstellen müssen, anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von 1 Monat eine weitere Versamm-

lung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Ein Beschluss über die Veräußerung von Grundeigentum oder eine Verlegung der Platzanlage gem. Abs. 1 bedarf einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Clubs kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder, die ¼ der stimmberechtigten Mitglieder darstellen müssen, anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von 1 Monat eine weitere Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder seine Nachfolgeorganisation, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Mitgliederversammlung vom 1.4.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.